Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **63 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 2 63. Jahrgang
Februar 1980

Was dem Volk verschwiegen wird

Trennung von Staat und Kirche

Am 2. März 1980 werden die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes an die Urne gerufen werden, um über das am 17. 9. 1976 bei der Bundeskanzlei mit rund 62 000 gültigen Unterschriften eingereichte Volksbegehren betreffend Trennung von Staat und Kirche zu entscheiden. Auch wenn die Aussichten auf eine Annahme der Initiative gering sind, so wird dieser Abstimmungstag für uns Freidenker doch von grundlegender Bedeutung sein. Haben wir dieses Ziel nicht seit jeher verfolgt? Trotz mühsam vorangegangener Unterschriftensammlung und Uneinigkeit in den verschiedenen Komitees dürfen wir die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern müssen unser möglichstes tun, um dem Begehren wenigstens zu einem Achtungserfolg zu verhelfen. Das Frauenstimmrecht wurde auch nicht auf Anhieb erreicht. Gut Ding will bekanntlich Weile haben.

Sehr oft werden eingereichte Volksbegehren zunächst lange Zeit schubladisiert, bevor sie zur Vernehmlassung gelangen. Mit der Initiative betreffend Trennung von Staat und Kirche hatte es die Landesregierung plötzlich sehr eilig. Bereits am 31. März 1977 wandte sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit einem Fragebogen an die politischen Parteien und die Kantone mit der Bitte um Antwort bis zum 31. August 1977. Den zuständigen Stellen standen lediglich 5 Monate zur Vernehmlassung zur Verfügung; davon fiel die Hälfte in die Ferienperiode, während welcher die politische Aktivität ohnehin schon eingeschränkt war. Bundesrätlicher Arbeitseifer oder wohlüberlegter taktischer Schachzug? Wir können nicht umhin, zu vermuten, dass unsere Landesregierung mit der Ansetzung einer zu kurzen Frist die sachliche Behandlung des Themas durch die interessierten Kreise verhindern und dadurch die Information des Bürgers hintertreiben wollte.

Den Kantonen, Parteien und interessierten Vereinen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Wird Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung beantragt? Mit welcher Begründung?
2. Welches wären die Auswirkungen der Initiative, a) rechtlich, b) finanziell, c) politisch und d) sozial?
3. Ist die Initiative durchführbar, a) rechtlich, b) faktisch, c) zeitlich?

Der Bundesrat verlangte von den Kantonsregierungen zudem eine kurze Darstellung des jeweiligen kirchenpolitischen Systems.

Während langer Zeit vernahm man von den Massenmedien nichts mehr darüber. Die «Neue Zürcher Zeitung» hat unterdessen das Schweigen gebrochen und in Nr. 256 vom 3./4. November 1979 unter der Überschrift «Einwände gegen die Trennung von Staat und Kirche» einen längeren Artikel über die Vernehmlassungen der Kantone, Parteien und anderen Organisationen veröffentlicht. Es erstaunt uns keineswegs, dass sämtliche Stände wie auch der Bundesrat sich **gegen** die Initiative stellen.

Wie verhalten sich die eidgenössischen Räte und die Parteien? Dazu die NZZ: «Die vier Bundesratsparteien, ebenso der LdU, die Liberalen, die EVP und die Republikaner empfehlen — teilweise scharf — **Ablehnung.** Die PdA und der Partito socialista autonomo des Tessins haben nicht geantwortet, die NA hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Der **Nationalrat** beschloss am 13. Dezember 1978 mit 114 : 0 Stimmen, der **Ständerat** am 14. März 1979 mit 38 : 0 Stimmen, der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 zu folgen und die Initiative Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur **Verwerfung** zu empfehlen.»

An unsere Abonnenten!

Mit dem Beginn eines neuen Jahrgangs unserer Zeitschrift wird auch der Abonnementsbetrag fällig. Mit dem beiliegenden Einzahlungsschein wollen Sie uns bitte den Betrag von **Fr. 12.—** überweisen. Für eine Erhöhung des Betrages zugunsten des Pressefonds sind wir stets dankbar.

Unsere **ausländischen Abonnenten** bitten wir, den Abonnementsbetrag von **Fr. 15.—** mittels internationaler Zahlkarte, wie sie bei jeder Poststelle erhältlich ist, auf das Postscheckkonto Zürich 80 - 48 853 zu überweisen.

Unsere **Einzelmitglieder** (Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören) werden gebeten, ebenfalls den beiliegenden Einzahlungsschein zu benutzen. Ihr Jahresbeitrag, das Abonnement inbegriffen, beträgt **Fr. 21.—**, für Ehepaare **Fr. 28.—**.

An unsere Ortsgruppenmitglieder!

Sie bezahlen Ihr Abonnement zusammen mit dem Mitgliederbeitrag an Ihre **Ortsgruppe**. Der aus technischen Gründen der ganzen Auflage beiliegende Einzahlungsschein kann deshalb von Ihnen vernichtet werden, wenn Sie ihn nicht zu einer Spende für den Pressefonds benützen wollen.